



## **ADD überwacht Kleidersammlungen für den „guten Zweck“ in Rheinland-Pfalz**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) ruft als landesweit zuständige Behörde für die Überwachung des Sammlungsrechts regelmäßig die Bevölkerung zur Achtsamkeit bei Kleidersammlungen auf.

### ***Grundproblem***

Kleiderspenden für Not leidende und bedürftige Menschen sind eine sehr gute Sache, wenn die Spenden auch den auf den Handzetteln angegebenen gemeinnützigen Zwecken zugute kommen. Sei es durch die Weitergabe des gespendeten Kleidermaterials an bedürftige Personen oder durch die Erlöse aus der Verwertung der Alttextilien, die der zu Kleiderspenden aufrufende Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke erhält. Leider versuchen immer wieder „schwarze Schafe“ unter dem Deckmantel der Gemeinnützigkeit in die eigene Tasche zu wirtschaften.

### ***Überwachungsmöglichkeiten nach dem Sammlungsgesetz***

Die Sammlungsbehörden (in Rheinland-Pfalz die Kreisverwaltungen, Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte sowie landesweit die ADD) können in diesen Fällen eine Überprüfung vornehmen, soweit die Kleidersammlung karitativen Zwecken dient und damit den Regelungsbereich des Sammlungsgesetzes in Rheinland-Pfalz berührt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Sammlungsgesetz die zuständige Behörde (nur) zur Beaufsichtigung des Spenden- und Sammlungswesens im karitativen Bereich ermächtigt und nach seinem Sinn und Zweck zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Vermeidung von Betrügereien, von unlauterem Wettbewerb und sonstigen Ordnungswidrigkeiten dienen soll (vgl. BVerfGE 20, 150,161). Das Sammlungsgesetz unterscheidet zwischen

- öffentlichen Sammlungen von Geld- und Sachspenden oder geldwerten Leistungen durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, die einer Erlaubnispflicht unterliegen (§ 1 Abs. 1 SammlG) und
- *anderen* Sammlungsarten, wie öffentlichen Aufrufen, Spendenbriefen oder Postwurfsendungen -z.B. auch der Aufruf zur Kleiderspende mittels Wurfzettel-, die lediglich der behördlichen Überwachung unterliegen (§ 9 SammlG).

Somit unterliegt nicht jeder Aufruf zur Altkleider-„Spende“ den sammlungsrechtlichen Bestimmungen. Rein gewerbliche Alttextilabholungen und -verwertungen fallen nicht unter das Sammlungsgesetz, soweit das kommerzielle Unternehmen eindeutig auf den kommerziellen Charakter der Abholung und Verwertung hinweist.

### ***Ordnungsrechtlicher Grundsatz der Transparenz***

Bei der Prüfung ist auf den Eindruck abzustellen, den der Durchschnittsbetrachter bei schnellem, flüchtigem und oberflächlichem Wahrnehmen „auf den ersten Blick“ gewinnt. Öffentliche Spendenaufrufe (z.B. Wurfzettel, Sammelbehälter, Container etc.) dürfen nicht so gestaltet sein, dass bei einer vordergründigen Betrachtung auf einen Sammelzweck hingedeutet wird, der mit dem wirklichen Zweck nicht übereinstimmt bzw. der sich erst bei genauerem Durchlesen erkennen lässt (so auch Beschluss OVG RP vom 10.12.1985 – 12 B 77/85; Urteil VG Trier v. 02.12.2005, Az. 2 K 15/05.TR).

### ***Wohltätige oder gewerbliche Sammlung***

Bei der Beurteilung der Frage, ob der Eindruck einer Förderung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke erweckt werden kann, ist nach der Rechtsprechung im Interesse einer klaren Trennung zwischen Gewerbeausübung und Wohltätigkeit (=ordnungsrechtlicher Grundsatz der Transparenz) ein strenger Maßstab anzulegen; es genügt, wenn ein Irrtum beim Spender über den gewerblichen Zweck der Sammlung objektiv nicht auszuschließen ist (so auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 06.11.1986, Az.: 1 S 2691/86).

### *Mischformen bei Zusammenarbeit*

Sehr oft arbeiten Textilunternehmen mit karitativen Organisationen, z.B. gemeinnützigen Vereinen, zusammen. In diesen Fällen kommt dem sammlungsrechtlichen Transparenzgebot eine besondere Bedeutung zu. Der durchführende Sammler muss klar und deutlich auf die kommerzielle Durchführung der Kleidersammlung (und ggf. der Verwertung) hinweisen sowie die Art der Zusammenarbeit mit der karitativen Organisation offenlegen. Teilweise erhält der Verein *angemessene* Erlöse aus dem Verkauf der Altkleiderware zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke oder er vereinbart eine Übernahme von Gebrauchtkleidern für seine Kleiderkammer, die so dann Bedürftigen ausgeteilt werden können. Auch erfolgen vereinzelt Kleidersammlungen direkt durch karitative Organisationen, die das Sammelgut verkaufen und die Erlöse satzungsgemäßen Zwecken zuführen. Auch In diesem Fall gilt das Gebot der Transparenz zur Klarstellung der gewerblichen Verwertung.

### ***Verantwortlicher Sammlungsveranstalter***

Für die Altkleidersammlung ist sammlungsrechtlich (auch) die zu Spenden aufrufende karitative Organisation verantwortlich.

Nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung in Rheinland-Pfalz ist jeder als Veranstalter einer karitativen Sammlung im Sinne des SammlG zu verstehen, der um Spenden bittet oder durch seine Beauftragten darum bitten lässt. Zur Begründung wird ausgeführt, dass der Begriff des Veranstalters unter Berücksichtigung des Zwecks des Sammlungsrechts auszulegen ist.

### *Zielsetzung des Sammlungsrechts*

Das Sammlungsrecht dient dazu, die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Veranstaltung einer erlaubnisfreien Sammlung aufrecht zu erhalten und damit zugleich das Vertrauen der Bevölkerung in deren ordnungsgemäße Durchführung zu schützen. Dieser Zweck verlangt einen umfassenden Veranstalterbegriff. Nach dem gebotenen umfassenden Veranstalterbegriff ist auch der Mitveranstalter -somit die zu Spenden aufrufende karitative Organisation- „Veranstalter“ im Sinne des SammlG

und damit richtiger Adressat einer hierauf gestützten sammlungsrechtlichen Verfügung (vgl. hierzu OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. September 2002 – 12 A 10648/02.OVG -, NVwZ-RR 2003, 351; Urteil VG Trier v. 02.12.2005, Az. 2 K 15/05.TR).

### *Sanktionsmöglichkeiten der Sammlungsaufsicht*

Wenn mit der Kleidersammlung entgegen dem Sammelauftrag gar keine karitativen Zwecke unmittelbar oder mittelbar erfüllt werden sollen oder wenn ein Irrtum über den tatsächlichen Zweck der Altkleidersammlung hervorgerufen wird, kann die Sammlungsbehörde die angekündigte Sammlung bzw. die Fortsetzung einer bereits begonnenen Sammlung untersagen. In diesem Falle wird durch die Sammlung oder durch die Verwendung des Sammelertrages die öffentliche Sicherheit und Ordnung dadurch gestört, dass sie bei den Spendern den Eindruck erwecken, durch das Bereitstellen von Altkleidern und Schuhen gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu fördern, während mit der Sammlung tatsächlich rein gewerbliche Zwecke verfolgt und die Spender damit über die Verwendung des Sammlungsertrages getäuscht werden (§ 9 Abs. 3 SammlG RP; vgl. auch Urteil VG Neustadt a.d.W. v. 12.12.2003, Az.: 7 K 1155/03.NW).

### ***Der praktische Fall - HUMANA Kleidersammlungen***

Anlass zur Beanstandung gaben beispielsweise Kleidersammlungen der HUMANA Kleidersammlung GmbH mit Sitz in Berlin, die mittels Kleidercontainern die Bevölkerung zur Hingabe von Alttextilien aufforderten. Die ADD hatte mit bestandskräftiger Sammlungsverbotsverfügung vom 04.03.2009 die Durchführung von Altkleidersammlungen, die den Eindruck der "Unterstützung eines guten Zwecks" hervorriefen, in Rheinland-Pfalz untersagt.

### *Verbotsverfügung*

Das Sammlungsverbot war erforderlich, da die Gesellschaft nicht bereit war, die Verwendung der Kleiderspenden sowie Erlöse aus deren Verwertung offenzulegen. Eine karitative Verwendung der Schuh- und Kleiderspenden war somit nicht gewährleistet.



HUMANA Kleidersammlung GmbH sicherte der ADD zu, alle Kleidercontainer in Rheinland-Pfalz dergestalt umzurüsten, dass nicht mehr der Eindruck einer gemeinnützigen Sammlung entsteht. In diesem Zusammenhang wurde auch die Aufschrift "HUMANA" sowie die Darstellung von drei Weltkugeln entfernt.

Nicht betroffen sind rein gewerbliche Alttextilabholungen, bei denen ausdrücklich auf die kommerzielle Durchführung sowie Nutzung der Alttextilien hingewiesen und nicht im Namen von gemeinnützigen Organisationen oder derartiger Symbole geworben wird. Regulierende Maßnahmen auf der Grundlage des Sammlungsgesetzes beziehen sich ausschließlich auf Sammlungen im karitativen Bereich. Sonstige Vorschriften bleiben unberührt.

### ***Tipps zur Kleiderspende***

- Spendern, bei denen nicht nur die bloße (kostenlose) Entsorgung gebrauchter Kleidungsstücke im Vordergrund steht, rät die ADD, sich die Wurfzettel mit Sammelankündigungen bzw. die Altkleidercontainer genauer anzusehen.
- Vorsicht ist bei Kleidersammlungen geboten, die mit Gemeinnützigkeit werben, aber sehr kurzfristig angekündigt werden, oft von einem auf den nächsten Tag und keinen Namen des Veranstalters der Sammlung tragen. Es folgt lediglich der Hinweis auf einen Abholdienst und/oder eine Telefonnummer unter der niemand erreichbar ist. Oft erfolgt auch eine Nachahmung der Kleidersammlungen anerkannter Wohlfahrtsorganisationen, die beispielsweise als Logo ein „weißes Kreuz auf rotem Grund“ nutzen.
- Auch häufen sich Kleidersammlungen im Zusammenhang mit Naturkatastrophen, die sehr anschaulich und bildlich die dringende Notwendigkeit der Sachspende vermitteln. Eine genaue Information über den sammelnden Veranstalter ist hier angebracht.
- Kleiderspenden sollten gezielt karitativen Organisationen oder kirchlichen Einrichtungen übergeben werden, die beispielsweise eine Kleiderkammer für Bedürftige unterhalten oder als gemeinnützige Organisation bekannt sind. Auch sollte sich der Spender einmal bei der jeweiligen Organisation über den Verbleib der Kleiderspende informieren.

*ADD informiert...*

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

Referat 23

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier